



**Internationaler Vergleich der Ausbildung
von Arbeitssicherheitsexperten**

in

**Österreich (A), Belgien (B), Schweiz (CH), Deutschland (D),
Spanien (E), Frankreich (F), England (GB),
Italien (I), Niederlanden (NL) und Portugal (P)**

**IVSS-Sektion "Erziehung und Ausbildung zur Prävention"
Arbeitsgruppe "Experten"**

Stand: 31. Dezember 2000

Inhaltsverzeichnis

- Die IVSS - Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit
- Grußworte des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe
- Einführende Worte der wissenschaftlichen Beraterin der Arbeitsgruppe
- Konzeption / Leitsätze der IVSS - Sektion "Erziehung und Ausbildung zur Prävention"
- Zukunftsorientiertes Anforderungsprofil und Rollenverständnis der Arbeitssicherheitsexperten
- Intention / Ziele der Synopse
- Rechtsgrundlagen
- Übersicht über die in der Synopse gestellten Fragen
- Vergleich der Ausbildung der Arbeitssicherheitsexperten in 9 Ländern der EU und der Schweiz
- Themenschwerpunkte der Ausbildungsinhalte

IVSS – Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit

Sie stellt einen weltweiten Zusammenschluss von Trägern der sozialen Sicherheit dar. Sie bietet ihren ca. 300 Mitgliedsorganisationen aus 120 Ländern ein ideales Forum für die gemeinsame Nutzung von Erfahrungen.

Sie erhebt Daten, forscht und veröffentlicht ein reichhaltiges Schrifttum zu aktuellen Fragen und Entwicklungen der sozialen Sicherheit und veranstaltet hierzu Informationsveranstaltungen sowie internationale Tagungen und Kongresse. Die IVSS gliedert sich in zahlreiche nach Sachgebieten unterschiedene Sektionen.

Die IVSS-Sektion "Erziehung und Ausbildung zur Prävention"

Anschrift

Internationale Sektion der IVSS für Erziehung und Ausbildung zur Prävention
Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS)
30 rue Olivier Noyer
F-75680 Paris Cedex 14
Frankreich

Gliederung: 4 Arbeitsgruppen:

- 1 "Jugend",
- 2 "Entscheidungsträger",
- 3 "Experten",
- 4 "Berufsbildung".

Aufgaben

Die Arbeitsgruppe 3 "Experten" beschäftigt sich insbesondere mit den Voraussetzungen, Zielen, Inhalten und der Ausbildungspraxis der verschiedenen Arten von Arbeitssicherheitsexperten.

Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Experten"

(bis 31. Mai 2000)

Grünewald, Otmar

Leiter der Prävention

Süddeutsche Metall-BG

Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15

D-55130 Mainz

(seit 1. Juni 2000)

Bratge, Dietmar

Leiter der Bildungsstätte der Süddeutschen Metall-BG

Spessartstrasse 18

D-97855 Lengfurt

Autoren

Grünewald, Karl-Heinz, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten - D

Kaida, Franz, Wiener Linien GmbH & Co KG - A

Kaida, Gabriele, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A

Lang, Robert, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - CH

Wissenschaftliche Berater

Andrew R. Hale, Technische Universität Delft, NL

Gisela Kiesau, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, D

Die Daten der in der Synopse angeführten Länder stellen zur Verfügung:

| | |
|---------------------|---|
| Österreich (A) | : Gabriele KAIDA, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs- Arbeitsinspektion (VAI) Franz KAIDA, Wiener Linien GmbH & Co KG |
| Belgien (B) | : Willy IMBRECHTS, Ministère de l'Emploi |
| Schweiz (CH) | : Robert LANG, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) |
| Deutschland (D) | : Karl-Heinz GRÜNEWALD, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten |
| Spanien (E) | : Alberto Sérgio MIGUEL, Universidade do Minho |
| Frankreich (F) | : Paul GUENOUN, Institut National de Recherche et de Sécurité – (INRS) |
| Großbritannien (GB) | : Julia SOAVE, Health & Safety Executive (HSE) |
| Italien (I) | : Maria PACCIANA, Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (INAIL) |
| Niederlande (NL) | : Andrew HALE, Technische Universität Delft |
| Portugal (P) | : Alberto Sérgio MIGUEL, Universidade do Minho |

Grußworte von Otmar Grünewald (Vorsitzender der Arbeitsgruppe)

Die Arbeitsgruppe 3 "Experten" der IVSS-Sektion "Erziehung und Ausbildung zur Prävention" verfolgt das Ziel, die neuesten Entwicklungen in der Qualifikation von Präventionsexperten aus unterschiedlichen Ländern zusammenzutragen und für einen internationalen Erfahrungsaustausch aufzubereiten.

Arbeitssicherheitsexperten, Arbeitsmediziner, Arbeitshygieniker, Koordinatoren für Arbeitsschutz auf Baustellen, Ergonomen und Arbeitspsychologen haben in den Betrieben die Aufgabe, Führungskräfte und Arbeitnehmer in allen Fragen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu beraten und für sicheres Handeln zu motivieren. Dazu müssen sie in der Lage sein, Gefahren für Leben und Gesundheit zu erkennen, Risiken abzuschätzen und wirksame Schutzmaßnahmen vorzuschlagen.

Nach neuesten Erkenntnissen sind hierfür neben technischem Know-how und Fähigkeiten in der Organisation eines sicheren Betriebsablaufes insbesondere eine ausgeprägte Sozialkompetenz erforderlich. Dazu kommt die Fähigkeit zu interdisziplinärem Handeln. In den europäischen Ländern verfügen die meisten Experten über eine technische Grundausbildung, sie sind Ingenieure, Meister oder Techniker. Die Ausbildungskonzepte der einzelnen Länder für Arbeitssicherheitsexperten haben Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede. Schließlich verfolgen alle das Ziel, den Arbeitssicherheitsexperten eine Qualifikation zu ermöglichen, die den modernen Anforderungen gerecht wird.

Die Gegenüberstellung zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf und gibt damit Ansätze für eine Optimierung der Ausbildung in Europa.

Für die Zukunft muss sichergestellt sein, dass in Europa ausgebildete Experten in jedem europäischen Land eingesetzt werden können.

Vorwort Gisela Kiesau (wissenschaftliche Beraterin)

Der Leitgedanke zeitgemäßen Arbeitsschutzes ist eine Auffassung von umfassender Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Ein zeitgemäßes präventives Arbeitsschutzverständnis ist durch die folgenden Merkmale charakterisiert:

- Arbeitsschutz ist kein zusätzliches betriebliches Aufgabenfeld, sondern *integraler Bestandteil aller betrieblichen Aufgaben und Funktionen*. Es handelt sich um ein ethisches, humanitäres, betriebswirtschaftliches und ökologisches Grundanliegen.
- Arbeitsschutz ist Bewahrung von Leben und Gesundheit in Verbindung mit der Berufsarbeit. Er umfasst
 - *Schutz vor arbeitsbedingten Verletzungen (Arbeitsunfällen) und arbeitsbedingten Erkrankungen (Berufskrankheiten und "andere arbeitsbedingte Erkrankungen")*
 - *aktive Gesundheitsförderung* im Sinne der Einflussnahme auf körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden, damit eine menschengerechte Gestaltung und ständige Verbesserung der Arbeit bzw. sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme, so dass diese insgesamt den körperlichen Leistungsvoraussetzungen des Beschäftigten entsprechen.
- Ganzheitlicher Arbeitsschutz erfordert, die *Gesamtpalette aller Faktoren*, die zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen führen können, zu beherrschen.
An die Stelle monokausaler Betrachtung rückt die Beachtung des multifaktoriellen Bedingungsgefüges, indem bei Ursache-Wirkungszusammenhängen begleitende, verschlimmernde, begünstigende Bedingungen des gesamten Umfeldes einbezogen werden. Multifaktorielle Betrachtungen erfordern eine komplexe Beachtung arbeitsbedingter Ursachen und der Leistungsvoraussetzung einschließlich dispositioneller Ursachen, insofern auch die Überwindung einseitig naturwissenschaftlich-technischer Denk- und Handlungsansätze.
- Gerade für arbeitsbedingte Erkrankungen sind solche Kategorien wie Arbeitsorganisation und soziales Bedingungsgefüge mit entscheidend.
- Leitgedanke einer komplexen Gefährdungs- und Belastungsanalyse ist nicht der naturwissenschaftliche Detailnachweis, sondern stärker der plausible Beleg, dass z. B. arbeitsbedingte Erkrankungen möglich sind.
- Punktuelleres Herausgreifen einzelner isolierter Gefährdungen hat einen deutlich geringeren Wirkungsgrad als die Beachtung sich wechselseitig beeinflussender Faktoren bei ganzheitlicher Gestaltung. Neben Gestaltung von Maschinen, Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren sowie Sicherheit und Gesundheit beim Umgang mit Arbeitsstoffen (Gefahrstoffen) ist die Arbeitsorganisation zu gestalten (wie Prozess- und Arbeitsabläufe, Arbeitsstrukturen, Kooperation und Kommunikation, aber auch Arbeitszeit, Pausen- und Schichtsysteme).

Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit muss sich an der Hierarchie der Ziele und Maßnahmen entsprechend der Reichweite zur Gefahrenverhütung orientieren.

Es sind ganzheitliche Gestaltungsansätze zu verfolgen, die auch Anlagensicherheit (Schutz vor Störfällen), Umweltschutz und andere Aspekte einbeziehen.

Als Bestandteil des Arbeitsschutzes ist die Gesundheitsförderung in die Gesamtkonzeption der Gestaltung von Arbeitssystemen einzuordnen. Gesundheitsförderung ist ein Prozess der Gesundheitsgestaltung als Mobilisierung der Herstellung von Bedingungen, die positives Denken und Fühlen, d.h. Motivation und ein optimales Maß an körperlicher Be- und Entlastung erlauben.

Die EU-Rahmenrichtlinie 89/391 EWG formuliert als Grundpflicht des Arbeitgebers, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Damit werden die Arbeitgeberpflichten so ausgeweitet, dass eine prinzipielle *Pflicht zur Prävention in Eigenverantwortung des Betriebes* besteht. Leitbild für die Gestaltung sicherer und gesundheitsgerechter Arbeitssysteme sind nicht ausschließlich Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und andere Vorschriften.

Zu berücksichtigen sind der Stand der Technik, sowie die sich entwickelnden sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse.

Prävention ist als durchgängiges Leitprinzip in allen *betrieblichen Aufgabenfeldern und entsprechendem Handeln der Funktionsträger* zu verfolgen. Das betrifft die Verankerung in unternehmerischen Zielsetzungen und Strategien, die Erfüllung der Fürsorgepflicht durch ständiges Wahrnehmen der Verantwortung durch Führungskräfte in der Linie und auch die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in dispositive betriebliche Aufgabenfelder. Umfassendes Präventionsverständnis bedeutet, bei einer systematischen Einordnung der Arbeitsschutzanforderungen in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation anzusetzen.

So werden vorausschauende Defizite in den Arbeitssystemen vermieden bzw. eingeschränkt.

Arbeitsschutzmanagementsysteme sind dazu ein wirksames Instrument.

Der Arbeitgeber unterliegt einer allgemeinen Organisationspflicht, der er in unterschiedlicher Art und Weise mit einem breiten Ermessensspielraum und unter Nutzung verschiedenster Managementinstrumente nachkommen kann. Dies betrifft auch die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.

Sicherheit und Gesundheitsschutz sind *nicht isoliert durch spezielle Experten* zu handhaben, sondern verschmelzen mit der Aufgabenerfüllung der verschiedenen Funktionsträger.

Das Wesen eines modernen betrieblichen Arbeitsschutzsystems besteht in einem *integrierten Arbeitsschutzsystem*.

Das bedeutet vereinfacht: Jeder muss an jedem Arbeitsplatz und bei jeder Tätigkeit an Sicherheit und Gesundheitsschutz denken und je nach Erfordernis hiernach handeln. Sicherheit und Gesundheitsschutz muss in allen betroffenen Funktionen eines Unternehmens, die Einfluss auf die Qualität des Arbeitsschutzes haben, ein zu beachtender Gesichtspunkt sein.

Insofern geht integrativer Arbeitsschutz auch über formale Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen hinaus, erfordert seine Einordnung in die verschiedenen Managementsysteme, wie insbesondere dem Technologiemanagement, Personalmanagement, Produktmanagement, aber auch dem Qualitätsmanagement oder dem Umweltschutzmanagement.

Alle Unternehmensbereiche müssen hinsichtlich des Arbeitsschutzes sensibilisiert sein, selbständig Handlungserfordernisse erkennen und daraus abgeleitet im eigenen Auftrag tätig werden. Sicherheit und Gesundheitsschutz muss Bestandteil des betrieblichen Alltagshandelns sein.

Der Arbeitsschutz ist *vernetzt* durchzusetzen. Das Aufgabengebiet des Arbeitsschutzes ist so vielseitig, dass es im Prinzip keine betrieblichen Aufgaben gibt, die den Arbeitsschutz nicht berühren. Sicherheitsfachliche und arbeitsmedizinische Fragestellungen sind nicht isoliert zu behandeln, sondern in das Geflecht betrieblicher Ziele und Aufgaben, in sachlich-fachliche Gesamtzusammenhänge einzuordnen.

Aus sehr unterschiedlichen Anlässen muss der Betrieb sehr viele verschiedene Aufgaben erfüllen. Es bestehen unterschiedliche Ansatzpunkte für die betriebliche Organisation, auch aus Sicht unterschiedlicher Fachgebiete oder Wissenschaftsdisziplinen. Aus diesen verschiedenen Ansätzen heraus müssen im Betrieb Aufgaben zugewiesen, Prozesse organisiert, Verfahrensabläufe geordnet, Beauftragte eingesetzt werden usw.

Die verschiedenen betrieblichen Systeme sind nicht scharf voneinander abgegrenzt, sondern überschneiden sich. Der Sicherheitsexperte muss eigene fachkundliche Perspektiven in unterschiedliche Sichtweisen einordnen. Aufgaben des Arbeitsschutzes sind aus Sicht der Aufgaben des Betriebes insgesamt zu lösen.

So heißt vernetztes Durchsetzen einerseits, die sicherheitsfachlichen Anliegen verständlich und überzeugend im Betrieb zu vermitteln. Es heißt aber andererseits auch, Fachkunde und Verantwortung für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch kooperatives Handeln zusammenzubringen. Die Vielschichtigkeit der fachlichen Anforderungen ist nur durch kooperatives Herangehen zu beherrschen.

Diese Schilderung macht deutlich, warum die Arbeitsgruppe 3 der IVSS-Sektion Erziehung und Ausbildung zur Prävention es sich deshalb zur Aufgabe am 29.09.1995 in Luton gemacht hat, eine Synopse über die betrieblichen/überbetrieblichen Experten in Europa auf der jeweils bestehenden rechtlichen Basis der EU-Mitgliedsländer zu erarbeiten. 1999 wurde in Mainz im Rahmen des Internationalen IVSS-Kolloquiums vom 30.06. - 02.07. "Ausbildung der Experten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz" die Synopse bereits vorgestellt und diskutiert.

Konzeption / Leitsätze

Die meisten Tätigkeiten, insbesondere die beruflichen, bergen Unfall- und / oder Gesundheitsrisiken in sich.

Diese können durch technische (T) Mängel, organisatorische (O) Mängel oder durch falsches Tun oder Unterlassen von Personen (P) hervorgerufen oder mitverursacht werden. Zur erfolgreichen Prävention sind daher ganzheitlich alle Ursachen und deren Wechselwirkungen zu beachten, die sich im T-O-P - System ergeben.

Präventionsaufgaben werden von Menschen wahrgenommen, die auf verschiedenen Verantwortungsebenen tätig sind: Entscheidungsträger, Planer, Organisatoren, Präventionsexperten, Produktionsleitung und schließlich alle Mitarbeiter.

Über die bloße Vermittlung von "Präventionsregeln" (Gesetze, Vorschriften, Normen u.s.w.) hinaus, muss eine Ausbildung zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Verhalten darauf abzielen, jedem Einzelnen die Risiken deutlich zu machen, denen er selbst ausgesetzt ist oder zu deren Entstehung er beiträgt.

Die Ausbildung sollte jeden in die Lage versetzen,

- Risiken wahrzunehmen, zu antizipieren und zu bewerten,
- Risiken zu beseitigen oder zu verringern,
- Restrisiken zu kontrollieren,
- das Ausmaß und die Schwere der Folgen durch die nicht zu verhindernden Ereignisse zu minimieren.

Sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten sollte bereits in der frühen Kindheit beginnen und lebensbegleitend sein. Insbesondere ist es auch im Arbeitsleben von entscheidender Bedeutung, die wichtigsten Personengruppen, die die betriebliche Prävention beeinflussen können, zu qualifizieren:

- Entscheidungsträger auf allen betrieblichen Hierarchieebenen,
- Planer, Konstrukteure, Arbeitsvorbereiter und -gestalter,
- Präventionsexperten (Arbeitsmediziner, Arbeitssicherheitsexperten),
- Interessenvertreter der Belegschaft (Betriebsräte),
- Ausbilder.

Zukunftsorientiertes Anforderungsprofil und Rollenverständnis der Arbeitssicherheitsexperten

Das Aufgabenfeld im Bereich von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hat sich erheblich gewandelt und erfordert einen neuen Typus von Arbeitssicherheitsexperten.

Die dynamische Weiterentwicklung auf allen für die Tätigkeit der Arbeitssicherheitsexperten relevanten Gebieten bietet Anlass, deren bisherige Rolle, Aufgaben und Ausbildung zu überdenken. Insbesondere die technischen, technologischen, medizinischen, arbeitswissenschaftlichen, psychologischen, soziologischen und ökonomischen Erkenntnisse, Erfordernisse und auch Zwänge, sowie die neuen, im EG-Recht verankerten Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz liefern genügend Gründe, die Anforderungen an die Arbeitssicherheitsexperten ständig zu diskutieren und zu aktualisieren.

Das Anforderungsprofil für Arbeitssicherheitsexperten muss sich an der Weiterentwicklung des Verständnisses von Sicherheit und Gesundheitsschutz orientieren.

Die Aufgaben der Arbeitssicherheitsexperten müssen als integraler Bestandteil des Gesamtkomplexes Arbeits- und Gesundheitsschutz gesehen werden. Sie sind damit eng mit den Anforderungen und Aufgaben der Unternehmen verbunden.

Damit eröffnen sich für die Arbeitssicherheitsexperten neue Dimensionen, aber auch erweiterte Erwartungen an die Qualität der Tätigkeit dieser Personen.

Die Aufgabe, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf allen betrieblichen Hierarchieebenen zu fördern und den Verantwortungsträgern wie auch den Mitarbeitern ihr Expertenwissen anbieten zu können, verlangt von den Arbeitssicherheitsexperten, Generalist und Spezialist zugleich zu sein.

Dies erfordert ein breites Grundlagen- und Überblickswissen, aber auch Detailwissen auf den Spezialgebieten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Hinzu kommen Kenntnisse der komplexen Zusammenhänge zwischen Arbeits- und Umweltschutz, sowie z.B. Informationen über marktwirtschaftliche Regelmechanismen, betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten und soziologische Einflüsse.

Von den Arbeitssicherheitsexperten wird mehr denn je erwartet, dass sie Arbeitgeber und Führungskräfte fachkundig informieren, beraten und unterstützen.

Dies geht weit über das Aufzeigen von Problemen und Mängeln im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz hinaus und verlangt das Erarbeiten von Präventionskonzepten, das Vorschlagen von Lösungsmöglichkeiten, das Organisieren, Motivieren, usw.

Entscheidend ist die Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die unternehmerischen Konzepte und Strategien.

Die Arbeitssicherheitsexperten müssen aktiv und aus eigener Initiative heraus tätig werden und dabei kooperativ die für die Problemlösung zur Verfügung stehenden innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Experten miteinbeziehen.

Voraussetzung hierfür ist es, die Kooperationspartner durch fachliche und soziale Kompetenz zu überzeugen.

Neben der qualifizierten, fachlichen und methodischen Ausbildung wird gerade der Erwerb sozialer Kompetenzen zukünftig eine wachsende Bedeutung erlangen.

Sicherheits- und Gesundheitsmanagement verlangt von den Arbeitssicherheitsexperten darauf hinzuwirken, dass:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz (S+G) als integraler Bestandteil der Unternehmensziele betrachtet wird,
- S+G in den verschiedenen Unternehmensbereichen und Hierarchieebenen verankert wird,
- sie in die S+G-relevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden,
- S+G in der ständigen - positiven - Diskussion bei der Belegschaft, dem Betriebsrat, den Vorgesetzten und der Unternehmensleitung präsent bleibt,
- kooperative Zusammenarbeit der Arbeitssicherheitsexperten, der Arbeitsmediziner, der Sicherheitsbeauftragten, der Brandschutz-, Gefahrstoff- und Umweltschutzbeauftragten, der Störfallbeauftragten, der Immissionsschutzbeauftragten, der Abfallbeauftragten, usw. gepflegt wird.

Um diese Ziele zu erreichen, gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Arbeitssicherheitsexperten, in den betrieblichen Gremien, Projektgruppen und Planungsteams usw. konstruktiv mitzuarbeiten.

Dabei sollen die Arbeitssicherheitsexperten die Kenntnisse, Ideen, Vorschläge sowie die praktischen Erfahrungen der Mitarbeiter aufgreifen und dieses Potential z.B. durch Sicherheits- und Gesundheitszirkel nutzen.

Auf diese Weise wird schließlich das Selbstwertgefühl und somit das körperliche und geistige Wohlbefinden der Mitarbeiter gestärkt.

Eine weitere Aufgabe der Arbeitssicherheitsexperten besteht darin, die Qualität des betrieblichen S+G-Niveaus zu analysieren und die Ergebnisse der Unternehmensleitung vorzulegen.

Im Sinne präventiver S+G-Arbeit sollen die Arbeitssicherheitsexperten konkrete Sicherheitsprogramme und Schwerpunktaktionen erarbeiten und organisieren.

Ebenso ist die außerbetriebliche Zusammenarbeit etwa mit den staatlichen Arbeitsschutzaufsichten, den gesetzlichen Unfallversicherungen, den Krankenkassen, den technischen Sachverständigen, usw. zu pflegen und deren Expertenwissen für die betriebliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzarbeit zu nutzen.

Dem breiten Aufgabenspektrum kann nur durch fachlich und persönlich hochqualifizierte, also gutausgebildete Arbeitssicherheitsexperten entsprochen werden. Dabei sollte insbesondere die ganzheitliche und präventive Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zentrales Anliegen der Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten sein.

Wie stellt sich nun die Ausbildung der Arbeitssicherheitsexperten in Österreich (A), Belgien (B), Schweiz (CH), Deutschland (D), Spanien (E), Frankreich (F), England (GB), Italien (I), Niederlanden (NL) und Portugal (P) dar?

Die folgende Synopse soll zur Klärung dieser Frage beitragen.

Intention / Ziele der Synopse

Die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der beruflichen Tätigkeit auf hohem Niveau zu gewährleisten, ist Ziel der EG-Rahmenrichtlinie.

Frühere Untersuchungen haben bereits gezeigt, dass deren Umsetzung in den einzelnen Ländern zu teilweise unterschiedlichen Ausbildungsgängen für Arbeits- und Gesundheitsschutzexperten geführt hat.

Die Synopse soll - in Tabellenform dargestellt - einen schnellen Vergleich der Unterschiede in den Ausbildungskonzeptionen der Länder ermöglichen.

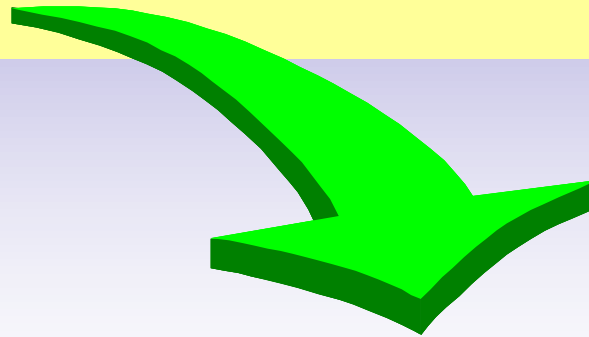
Die Synopse soll hilfreich sein,

- durch Gegenüberstellung und Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten auf dem Gebiet der Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten, den Erfahrungsaustausch unter den Ländern zu ermöglichen und zu fördern,
- jenen Ländern eine Hilfestellung zu bieten, die noch über keine Ausbildungskonzeption verfügen,
- ggf. als Basis für die Abstimmung der Anforderungsprofile der Arbeitssicherheitsexperten zu dienen.

Anmerkung: Aus praktischen Erwägungen beschränkt sich diese vergleichende Untersuchung auf die Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten mit vorwiegend technischer Vorbildung.

Rechtsgrundlagen

RAHMENRICHTLINIE 89/391/EWG



Nationale Umsetzung

Rechtsgrundlagen

Die EG-Rahmenrichtlinie 89/391 vom 12. Juni 1989 bildet die Rechtsgrundlage für die Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

In Art. 7 werden die Arbeitgeber verpflichtet, interne oder externe Präventionsfachleute zu bestellen. Diese müssen über die dafür erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

In Satz 8 des Art.7 heißt es: "Die Mitgliedsstaaten legen fest, welche Fähigkeiten und Eignungen erforderlich sind".

Die EG-Rahmenrichtlinie musste jeweils in das nationale Recht der einzelnen Länder umgesetzt werden.

In der Synopse sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen für evtl. vertiefende Studien angegeben.

Übersicht über die in der Synopse abgefragten Punkte

- Wird in den Ländern die EG-Rahmenrichtlinie (89/391/EWG), Art. 7 umgesetzt?
- Durch welche Gesetze erfolgt die Umsetzung der Rahmenrichtlinie auf nationaler Ebene?
- Welche weiteren Vorschriften präzisieren die nationale Umsetzung im Bereich der Ausbildung?
- Welche Regelungen gibt es zur Bestellung (Beizugspflicht) der Arbeitssicherheitsexperten?
- Ist der Umfang der Bestellung (Beizugspflicht)
 - a) rechtsverbindlich (gesetzlich) geregelt?
 - b) risikoabhängig?
 - c) abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer?
- Gibt es unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Arbeitssicherheitsexperten?
- Welche Zulassungsbedingungen zur Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten gibt es?
 - a) Vorbildung
 - b) Betriebspraxis
- Erfolgt eine Anerkennung der Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten und durch wen?
- Welche Arten der Ausbildung gibt es?
 - a) Seminarform
 - b) Fernlehrgang
 - c) Fernlehrgang mit teilweiser Präsenzpflcht
 - d) Internet
- Wie ist die Ausbildungsdauer geregelt?

- Ist ein Praktikum vorgesehen?
 - a) ja / nein
 - b) Dauer
- Ist Projektarbeit vorgesehen?
 - a) ja / nein
 - b) Umfang
- Welche Arten der Erfolgskontrolle werden durchgeführt?
- Ist das Praktikum / die Projektarbeit Teil der Erfolgskontrolle?
- Ist eine Wiederholung der Erfolgskontrolle möglich?
- Gibt es eine standardisierte Erfolgskontrolle?
- Wer führt die Erfolgskontrolle durch?
- Wodurch erfolgt der Nachweis?
- Wer ermächtigt den Ausbildungsträger oder die Ausbildungsstätte?
- Wie ist die Fortbildung geregelt?

Vergleich der Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten

Synopse

Wird in den Ländern die EG-Rahmenrichtlinie (89/391/EWG), Art. 7 umgesetzt?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|---|----------------------------|---|-------------------------|---------------------|
| ja | ja | wird berücksichtigt, jedoch nicht verbindlich als gesetzliche Vorgabe | ja | ja |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| nein <i>(in der französischen Umsetzung der Richtlinie ist Art. 7 nicht übernommen worden)</i> | ja | ja | ja | ja |

Durch welche Gesetze erfolgt die Umsetzung der Rahmenrichtlinie auf nationaler Ebene?

| | | | | |
|--|---|---|--|---|
| <p>Österreich (A)</p> <p>ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>Welzijnswet Gesetz über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>Unfallversicherungsgesetz (UVG)</p> <p>Arbeitsgesetz (ArG)</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)</p> <p>Sozialgesetzbuch (SGB VII)</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>Decreto Ley 31/1995 Gesetz zur Risikoprävention am Arbeitsplatz</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>Gesetz vom 31.12.1991 zur Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien, insbesondere der Rahmenrichtlinie über Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit (mit Ausnahme des Art. 7 der Rahmenrichtlinie)</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>"Management of Health and Safety at Work Regulations" 1999 (MHSWR)</p> | <p>Italien (I)</p> <p>Decret 626/94:"Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie" Decret 242:"Anpassung und Integration der Gesetzesverordnung 626/94"</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>Arbeitsomstandighedenwet 1998</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>Decreto-Lei 441/91 Gesetz zur Sicherheit, Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit, ergänzt durch Decreto-Lei 133/99</p> |

Welche weiteren Vorschriften präzisieren die nationale Umsetzung im Bereich der Ausbildung?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|---|--|--|---|---|
| Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO) | Königliche Erlässe über externe und interne Präventionsdienste Vorschriften zu Unfallverhütung und Gesundheitsschutz Codex: <i>Regelwerk über das Wohlbefinden von Arbeitnehmern bei der Arbeit</i> | Verordnung zur Unfallverhütung (VUV) Eignungs-Verordnung (für Spezialisten der Arbeitssicherheit) gültig ab 01.01.1997 | Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG) und die Berufsgenossenschaftliche Vorschrift A 6 "Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (BGV A 6) in der bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger gültigen Fassung | Real Decreto 39/1997 (königl. Verordnung) Vorschriften über die Dienstleistungen der Prävention |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| keine weiteren Texte | Weitere Informationen sind in dem mitgeltenden "Code of Practice and Guidance" enthalten. | Ministerial-Erlass über die "Mindestanforderungen für die Ausbildung der Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragten und Unternehmer, die berechtigt sind, die Rolle des Sicherheitsexperten wahrzunehmen". Ministerial-Erlass Nr. 58 "Verfügung über die Sicherheitsexperten in öffentlichen Gesundheitsdiensten" | Besluit Arbeidsomstandigheden 1997 Afdeling 3: Arbodiensten | Decreto-Lei 26/94, Lei 7/95 und Decreto-Lei 109/2000 Vorschriften zur Organisation von Sicherheit, Hygiene und Gesundheit bei der Arbeit |

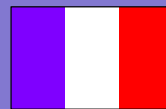
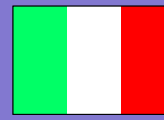
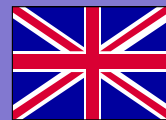
Welche Regelungen gibt es zur Bestellung (Beizugspflicht) der Arbeitssicherheitsexperten?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|---|--|---|---|
| ASchG + SFK-VO | Königliche Erlässe vom 27 März 1998 betreffend interne und externe Präventionsdienste. Falls (betriebs-) interne Präventionsdienste nicht die geforderte Qualifikation besitzen bzw. nicht über qualifiziertes Personal verfügen, müssen externe Arbeitssicherheits- und Gesundheitsdienste verpflichtet werden | Beizugsrichtlinie ASA; 01.01.1996 | ASiG und BGV A 6 die Bestellung muss schriftlich erfolgen. | Ley 31/1995 und Decreto Real 39/1997 |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| das Unternehmen ist verpflichtet, einen Arbeitsmediziner zu bestellen (beizuziehen). Es kann aber auch einen technischen Experten für Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene ernennen. | geregelt gemäß MHSWR | 626/94 Art. 4a: Verpflichtung, Verantwortliche für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu bestimmen. Verpflichtung, Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen, (die Anzahl ist nicht gesetzlich festgelegt, ist aber risiko- und tätigkeitsabhängig). | Arbeitsomstandigheden-regeling: Deskundigheidseisen Arbodiensten; Registrierung durch die Zertifizierungsstelle (SKO) | Decreto-Lei 441/91 und Decreto-Lei 133/99, sowie Decreto-Lei 26/94, Lei 7/95 und Decreto-Lei 109/2000 |

Bestellung (Beizugspflicht)

rechtsverbindlich geregelt in:

§§§



für die Arbeitsmediziner

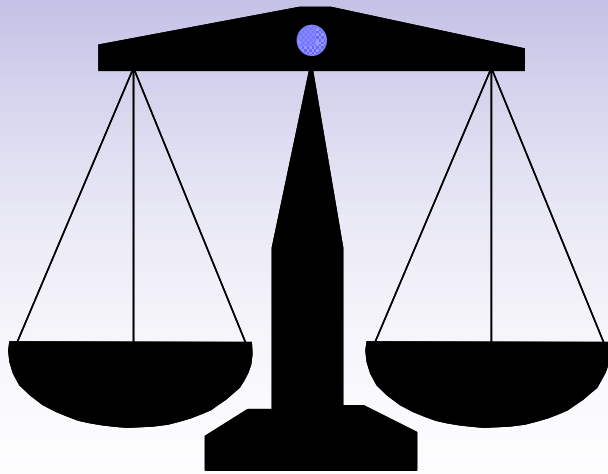
Ist der Umfang der Bestellung (Beizugspflicht)

a) rechtsverbindlich (gesetzlich) geregelt ?

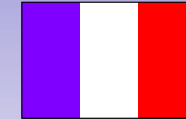
| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|---|--|---|--|
| ja, gesetzlich geregelt durch ASchG | ja, gesetzlich geregelt durch königliche Erlässe vom 27. März 1998 | ja, durch ASA-Beizugsrichtlinie vom 01.01.1996 mit Übergangsfrist für den Vollzug bis zum 01.01.2000 | ja, geregelt durch BGV A 6 | ja, gesetzlich geregelt durch Real Decreto 39/1997 |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| die Aufgaben der Arbeitsmediziner sind in gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Insbesondere muss der Mediziner 1/3 seiner Einsatzzeit im Unternehmen sein. die Aufgaben der technischen Experten für Sicherheit und Hygiene werden vom Unternehmen festgelegt. | ja, geregelt durch MHSWR | nein, wird vom Arbeitgeber bestimmt | ja, die Einsatzzeiten regeln sich über die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. <i>Bindung jeder Firma (Organisation) an einen Sicherheits- und Gesundheitsdienst durch Vertrag.</i> | ja, gesetzlich geregelt durch Decreto-Lei 109/2000 |

Bestellung/Einsatzzeit

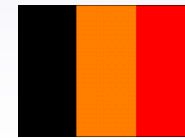
risikoabhängig



ja



nein



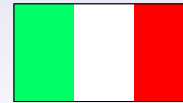
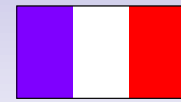
Ist der Umfang der Bestellung (Beizugspflicht)

b) risikoabhängig ?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|---|------------------------------------|---|--|
| nein | nein <i>(Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber)</i> | ja, abhängig vom Betriebsrisiko | abhängig von gewerbespezifischen/ betriebsspezifischen Gefährdungen | abhängig von betriebsspezifischen Gefährdungen |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| Arbeitsmediziner: ja Experten für technische Sicherheit: nein | ja | ja | ja | abhängig von betriebsspezifischen Gefährdungen |

Bestellung/Einsatzzeit

abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer



Ist der Umfang der Bestellung (Beizugspflicht)

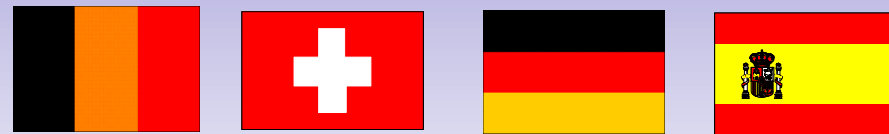
c) abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer ?

| | | | | |
|---|---|---------------------------|-------------------------------|---|
| Österreich (A) ja | Belgien (B) nein <i>(Entscheidung obliegt dem Arbeitgeber)</i> | Schweiz (CH) ja | Deutschland (D) ja | Spanien (E) ja |
| Frankreich (F) Arbeitsmediziner: ja Experten für technische Sicherheit: nein | Großbritannien (GB) ja | Italien (I) ja | Niederlande (NL) ja | Portugal (P) Arbeitsmediziner: ja Experten für technische Sicherheit: nein |

Arten der Sicherheitsexperten

Entsprechend der Eingangsqualifikation:

**Ingenieure,
Techniker,
Meister,
Sonstige**



keine Unterscheidung

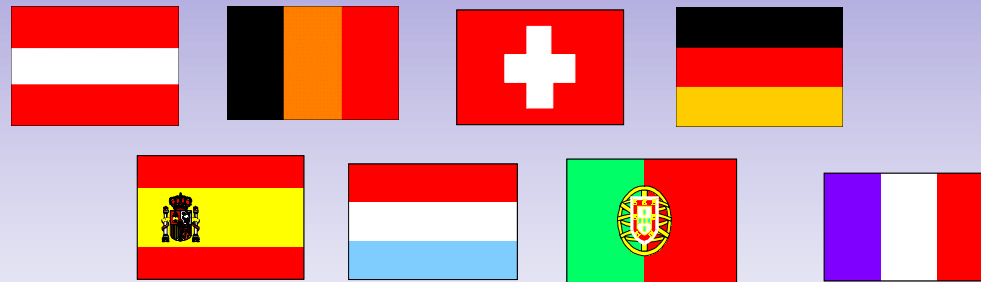


Gibt es unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Arbeitssicherheitsexperten?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|---|--|---|--|
| keine gesetzliche Unterscheidung in a) Ingenieure, b) Techniker, c) Meister, d) Sonstige. | ja | a) Sicherheits-Ingenieure, b) Sicherheits-Fachleute: - Techniker, - Meister, - Sonderregelung für Sonstige | a) Ingenieure, b) Techniker, c) Meister, d) Sonstige (Sonderregelung nach BGV A 6) | a) höheres Niveau: Cheftechniker für Hygiene und Sicherheit mit besonderer Qualifikation b) mittleres Niveau: Techniker für Hygiene und Sicherheit mit mittlerer Qualifikation c) Basisniveau: Techniker für Hygiene und Sicherheit ohne besondere Qualifikation |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| keine gesetzliche Unterscheidung; das Unternehmen entscheidet, - Ingenieure für Hygiene und Sicherheit - Techniker für Hygiene und Sicherheit - Sicherheitsbeauftragte - Fachleute für industrielle Hygiene - Ergonomen zu bestellen. | einige Arbeits- und Gesundheitsschutzexperten haben eine sehr hohe Qualifikation (z.B. einen Universitätsabschluss), während andere überhaupt keine haben das Gesetz verpflichtet den Arbeitgeber, "kompetente Personen" zu bestellen. | der Verantwortliche für Arbeits- und Gesundheitsschutz sollte eine angemessene Befähigung besitzen. | a) Sicherheits-Ingenieure b) Techniker (seit 1994 gesetzlich geregelt) später bei der Zertifizierungsstelle SKO registriert. | a) Cheftechniker für Hygiene und Sicherheit b) sonstige Techniker |

Zulassungsbedingungen - Vorbildung

Ingenieure → TU-, TH-, FH-Ausbildung
Techniker → z.B. polytechnische Schule Abitur
Meister → Meisterbrief



technische Fachkunde



keine Anforderungen

Welche Zulassungsbedingungen zur Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten gibt es?

a) Vorbildung:

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|--|--|---|--|
| <p>a) Universität / FH b) HTL(Höhere Technische Lehranstalt) c) Meisterbrief d) Sonstige</p> | <p>a) höhere Ausbildung für Sicherheitsexperten der Stufe 1 (Hochschul-/Fachhochschulniveau) erforderlich in Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern b) gehobene Ausbildung für Sicherheitsexperten der Stufe II (Technikerschule / vergleichbare Ausbildung) erforderlich in Unternehmen mit 50 bis 199 Mitarbeitern</p> | <p>a) Universität / TH / FH / HTL b) Technikerabschluss, einschlägiger Berufsabschluss (Diplom)</p> | <p>a) Universität / TH / FH b) Techniker-Zeugnis, c) Meisterbrief; d) Personen, die im Betrieb Techniker⁶ oder Meisterfunktion wahrnehmen</p> | <p>a) höheres Niveau: Universität / polytechnische Schulen b) mittleres Niveau: ausgebildeter Techniker, spezielle Vorschriften</p> |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| <p>a) Zulassungsbedingungen zur Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten: Abitur oder Hochschulbildung als Mediziner/Ingenieur/Techniker b) keine Voraussetzungen für die Fortbildung der Mitarbeiter des Unternehmens</p> | <p>keine obligatorischen Qualifikationen. Das MHSWR betrachtet eine Person als kompetent, wenn sie eine ausreichende Ausbildung, Erfahrung, Kenntnisse und sonstige Qualitäten besitzt, die sie befähigen, den Unternehmer zu beraten, um den gesetzlichen Vorschriften zu genügen</p> | <p>626 / 94 Art.: 2e, 8, 4, 10, 2 technische Fachkunde</p> | <p>a) Universität b) höhere Berufsausbildung <i>technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtung</i></p> | <p>a) Universität / polytechnische Schulen b) EU-Level 3 (mittleres Niveau)</p> |

Zulassungsbedingungen - Betriebspraxis

Ingenieure

→ 2 Jahre   

→ 3 Jahre  

Techniker/Meister

→ 2 Jahre   

→ 3 Jahre   + Berufsausbildung

→ 5 Jahre 



→ Dauer ?



→ mehrere Jahre Berufserfahrung



→ keine Betriebspraxis erforderlich

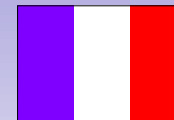
Welche Zulassungsbedingungen zur Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten gibt es?

b) Betriebspraxis:

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|--|--|--|---|
| <p>a) b) c) 2 Jahre d) 4 Jahre + Aufnahmeprüfung</p> | <p>wird nicht gefordert</p> | <p>a) 2 Jahre b) 3 Jahre</p> | <p>a) 2 Jahre, Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik 1 Jahr b) + c) 2 Jahre d) 4 - 5Jahre</p> | <p>a) 3 Jahre b) 2 Jahre</p> |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| <p>- für die Grundausbildung ist keine Betriebspraxis erforderlich, - für die Fortbildung mehrere Jahre</p> | <p>Im Falle von qualifizierten Spezialisten werden die Zulassungsbedingungen durch eine Institution, z.B. Institution for Occupational Safety and Health (IOSH) oder Employment National Training Organisation (EmpNTO), festgelegt.</p> | <p>626 / 94 Art. 2e, 8.4 Praxiserfahrung auf dem speziellen Gebiet</p> | <p>ja, zumindest Betriebspraktikum</p> | <p>a) Universität 3 Jahre Polytechnische Schulen 5 Jahre b) 5 Jahre oder 3 Jahre + Berufsausbildung</p> |

Anerkennung des Ausbildungslehrganges

Staat



Berufsgenossenschaft

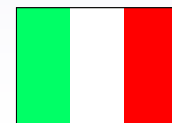


Zertifizierungsstelle



geplant

Nicht erforderlich

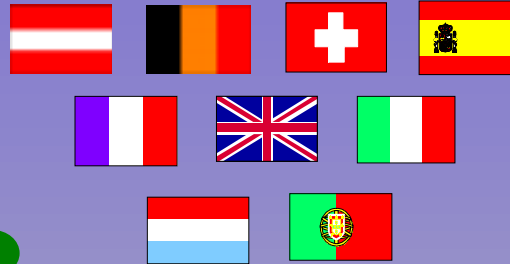


Erfolgt eine Anerkennung der Ausbildung von Arbeitssicherheitsexperten und durch wen?

| | | | | |
|---|---|---|--|--|
| <p>Österreich (A)</p> <p>staatlich anerkannte Ausbildungslehrgänge</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>ja (Staat)</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>staatlich anerkannte Ausbildungslehrgänge (offener Markt für qualifizierte Anbieter, Institutionen) Anerkennung durch BSV-Bundesamt für Sozialversicherungen erforderlich</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannte Ausbildungslehrgänge</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>staatlich anerkannte Ausbildungskurse</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>für die universitäre Grundausbildung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mediziner - Ingenieuren - Technikern für Hygiene und Sicherheit gemäß den offiziellen nationalen Programmen <p>für die außeruniversitären Ausbildungen/Fortbildungen gilt das Gesetz des Marktes</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>durch das "National Examination Board in Occupational Safety and Health" (nationale Prüfungsbehörde für Arbeits- und Gesundheitsschutz), Universitäten oder EmpNTO durchgeführte Ausbildungslehrgänge berechtigen dazu, sich um die Mitgliedschaft in einem Berufsverband für Sicherheitsexperten (z.B. IOSH) zu bewerben. In komplexeren und hochtechnisierten Situationen werden entsprechend qualifizierte Spezialisten gefordert, oft mit der Mitgliedschaft in einem Berufsverband.</p> | <p>Italien (I)</p> <p>nicht erforderlich</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>genehmigt durch SKO (Zertifizierungsstelle)</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>noch nicht zertifiziert</p> |

Arten der Ausbildung

Seminarform



**Fernkurs
(mit teilweiser Präsenz)**



**Kombination von
Seminar und Fernkurs**

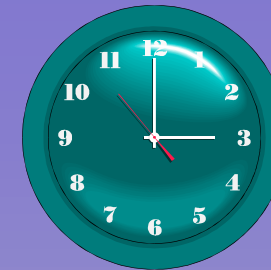


Welche Arten der Ausbildung gibt es?

- a) Seminarform
- b) Fernkurs
- c) Fernkurs mit teilweiser Präsenzpflcht
- d) Internet

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|---|--|--|--|---|
| a) ja b) nein c) nein d) nein | a) ja b) nein c) nein d) nein | a) ja b) nein c) nein, d) nein, nur Ausschreibung der Angebote im Internet | Kombination von a + b Seminar + Selbstlernphase mit cbt (computer based training) | a) ja b), c), d), keine Angaben |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| a) ja b) ja c) ja d) in Vorbereitung | a) – d) sind alle möglich. Informationen darüber werden durch die Ausbildungsorganisationen und nicht durch HSE bereitgestellt. | a) ja b) nein c) nein d) ja | Ingenieurebene: a) ja b) nein c) nein d) nein Technikerebene: a) ja b) ja c) nein d) nein | a) ja b) nein c) nein d) nein, nur Ausschreibung der Angebote im Internet |

Ausbildungsdauer



40 Tage + Erfolgskontrolle



Stufe I → ca. 50 Tage

Stufe II → ca. 26 Tage



Sicherheitsingenieure

→ 30 Tage + 5 Tage Praxisarbeit und Prüfung

Sicherheitsfachleute

→ 20 Tage + 2 Tage Erfolgskontrolle



25 Tage + Selbstlernphasen



Ausbildungsniveau:

hohes Niveau → 12,5 Tage + 19 Tage

mittleres Niveau → ca. 38 Tage



Sicherheitsingenieure → ca. 70 Tage

Sicherheitstechniker → ca. 150 Tage



Sicherheitsingenieure → ca. 31 Tage

Sicherheitstechniker → ca. 12,5 Tage



keine Regelung



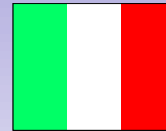
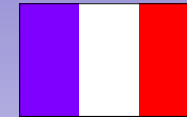
variabel, nicht geregelt

Wie ist die Ausbildungsdauer geregelt?

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|--|--|---|---|---|
| <p>40 Tage + Erfolgskontrolle (mindestens 288 Unterrichtseinheiten)</p> | <p>Stufe I: 400 Std. Stufe II: 210 Std.</p> | <p>a) Sicherheits-Ingenieur: 30 Tage + 5 Tage Praxisarbeit und Prüfung. b) Sicherheitsfachleute: 20 Tage + 2Tage Erfolgskontrolle</p> | <p>25 Tage + Selbstlernphasen.</p> | <p>a) höheres Niveau Spezialisierung in Sicherheit, Hygiene oder Ergonomie – 100 Std. (12,5 Tage) + praktische Arbeit (19Tage)</p> <p>b) mittleres Niveau 300 Stunden</p> |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| <p>Grundausbildung: - für die Ingenieure: 5 Jahre nach dem Abitur - für die Techniker: 2 Jahre nach dem Abitur - für die Mediziner 6 + 4 Jahre nach dem Abitur</p> <p>Weiterbildung: - Dauer variabel von einer bis zu mehreren Wochen</p> | <p>es gibt keinen bestimmten Zeitrahmen zur Erreichung der Fachkompetenz</p> <p>die Ausbildungsdauer ist je nach Ausbildungseinrichtung unterschiedlich.</p> | <p>frei wählbar, keine Regelung</p> | <p>Sicherheits-Ingenieure: 250 Stunden + Projektarbeit</p> <p>Sicherheits-Techniker: 100 Stunden + Projektarbeit.</p> | <p>a) Sicherheit – 560 Std. (70 Tage) (Ausbildung + Praktikum) b) 1200 Std. (150 Tage)</p> |

Praktikum

vorgesehen



nicht vorgesehen



**abhängig von
Einrichtung**



Ist ein Praktikum vorgesehen?

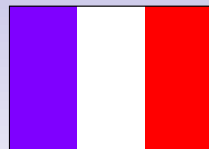
a) ja / nein

b) Dauer

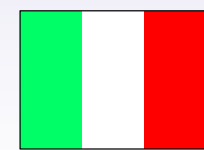
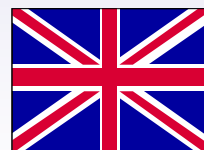
| | | | | |
|---|---|--|------------------------------------|------------------------------|
| Österreich (A) a) nein | Belgien (B) a) ja | Schweiz (CH) a) nein | Deutschland (D) a) ja | Spanien (E) a) ja |
| Frankreich (F) a) ja b) variabel je nach Programm | Großbritannien (GB) abhängig von den Bedingungen der Ausbildungseinrichtung | Italien (I) a) ja, abhängig vom Ausbildungskurs b) nicht festgelegt. | Niederlande (NL) a) nein | Portugal (P) a) ja |

Projektarbeit

vorgesehen



**abhängig von
Einrichtung**



Ist Projektarbeit vorgesehen?

a) ja / nein

b) Umfang

| Österreich (A) | Belgien (B) | Schweiz (CH) | Deutschland (D) | Spanien (E) |
|------------------------------|---|---|---|------------------------------|
| a) ja b) nicht festgelegt | a) ja | a) ja b) mind. 5 Tage mit Praxisnachweis | a) ja, 3 Fallstudien in Ausbildungsstufe II | a) ja b) nicht festgelegt |
| Frankreich (F) | Großbritannien (GB) | Italien (I) | Niederlande (NL) | Portugal (P) |
| a) ja b) variabel | abhängig von den Bedingungen der Ausbildungseinrichtung | a) ja, abhängig vom Ausbildungskurs, ohne Regelung, b) nicht festgelegt. | Ingenieur-Ebene: a) ja b) 300 Stunden + Abschlussprüfung Techniker-Ebene: a) ja 100 Stunden + Abschlussprüfung | a) ja b) nicht festgelegt |

Erfolgskontrolle

ja



nicht erforderlich



noch nicht definiert

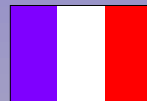


Welche Arten der Erfolgskontrolle werden durchgeführt?

| | | | | |
|--|--|---|--|--|
| <p>Österreich (A)</p> <p>Wissensprüfung schriftlich und mündlich</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>Wissensprüfung mündlich und schriftlich. Praktikumsbericht</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>für a) und b): Wissensprüfung und bei a) zusätzlich Präsentation der mind. 5-tägigen Praxisarbeit</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>Wissensprüfungen schriftlich, Praktikumbericht, Präsentation des Praktikumberichts</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>schriftliche Prüfung</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>Universitätsabschluss für die Vorbildung</p> <p>Erfolgskontrolle nicht systematisch vorgesehen bei der Fortbildung</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>abhängig von den Bedingungen der Ausbildungseinrichtung</p> | <p>Italien (I)</p> <p>keine</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>Wissensprüfungen schriftlich und Praktikumberichte sowie Abschlussprüfung, die den Abschlussbericht einschließt.</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>noch nicht definiert</p> |

Praktikum Teil der Erfolgskontrolle ?

ja



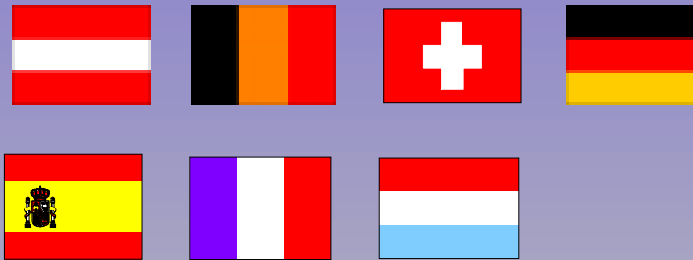
abhängig von
Einrichtung



Ist das Praktikum / die Projektarbeit Teil der Erfolgskontrolle?

| | | | | |
|---|--|--|---|--------------------------------------|
| <p>Österreich (A)</p> <p>Projektarbeit kann Teil der Erfolgskontrolle sein</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>ja</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>ja</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>Praktikum: ja Projektarbeit: kann Teil der Erfolgskontrolle sein</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>ja</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>ja</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>abhängig von den Bedingungen der Ausbildungseinrichtung ja für die National Vocational Qualifications</p> | <p>Italien (I)</p> <p>keine Angaben</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>ja</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>ja</p> |

Erfolgskontrolle: Wiederholung möglich



abhängig von
Einrichtung



noch nicht definiert



Ist eine Wiederholung der Erfolgskontrolle möglich?

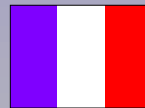
| | | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------------|---|
| Österreich (A) ja | Belgien (B) ja | Schweiz (CH) ja (1x) | Deutschland (D) ja | Spanien (E) ja |
| Frankreich (F) ja | Großbritannien (GB) abhängig von den Bedingungen der Ausbildungseinrichtung | Italien (I) keine Angaben | Niederlande (NL) ja | Portugal (P) noch nicht definiert |

Standardisierte Erfolgskontrolle

ja



nein



Gibt es eine standardisierte Erfolgskontrolle?

| | | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---|-----------------------------|
| Österreich (A) nein | Belgien (B) ja | Schweiz (CH) ja | Deutschland (D) ja, nach bundeseinheitlichen Kriterien | Spanien (E) ja |
| Frankreich (F) nein | Großbritannien (GB) nein | Italien (I) keine Angaben | Niederlande (NL) Ingenieure: nein Techniker: unterschiedlich | Portugal (P) nein |

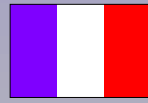
Wer führt die Erfolgskontrolle durch?

| | | | | |
|---|--|---|---|--|
| <p>Österreich (A)</p> <p>Ausbildungseinrichtung, Behörde kann teilnehmen</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>wissenschaftliche Prüfungskommission für die Lehrinhalte der theoretischen Ausbildung, gemischte (theoret./ prakt.) Prüfungskommission für die Praktikumsarbeit</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>Ausbildungsstätte, externer, unabhängiger Prüfer nimmt teil</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>Ausbildungsträger</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>Ausbildungsstätte: Centro formativo autorizado por la autoridad laboral</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>Universität bei der Vorbildung Ausbildungsträger (für die Weiterbildung, falls es Prüfungen gibt)</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>staatliche oder private Ausbildungsträger</p> | <p>Italien (I)</p> <p>keine Angaben</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>Ausbildungsträger</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>Ausbildungsstätte (vorgesehen)</p> |

Wodurch erfolgt der Nachweis?

| | | | | |
|--|--|--|---|---|
| <p>Österreich (A)</p> <p>Abschlusszeugnis</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>Abschlusszeugnis der zertifizierten Bildungsstätte</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>staatlich anerkanntes Abschlussdiplom der Bildungsstätte (kann zusätzlich durch eine staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle nach EN 45013 bescheinigt werden)</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>Abschlusszertifikat + Zeugnisse über die Prüfungen der Ausbildungsabschnitte</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>Abschlussdiplom</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>Abschlusszeugnis für die Vorbildung und für Weiter- und Fortbildungslehrgänge mit anerkannter Abschlussprüfung</p> <p>Teilnahmebestätigung für Weiterbildungslehrgänge ohne anerkannte Abschlussprüfung.</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>in MHSWR ist keine bestimmte Qualifikation festgelegt. Zeugnisse / Diplome etc. können durch die bereits genannten Ausbildungseinrichtungen verliehen werden.</p> | <p>Italien (I)</p> <p>häufig: Zertifikat</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>Abschlussdiplom Bescheinigung durch Zertifizierungsstelle</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>Abschlussdiplom</p> |

Staatliche Ermächtigung des Ausbildungsträgers



Wer ermächtigt den Ausbildungsträger oder die Ausbildungsstätte?

| | | | | |
|---|---|--|---|---|
| <p>Österreich (A)</p> <p>der Staat</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>die zuständige Kommission des Arbeitsministeriums</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>der Staat durch das BSV (Bundesamt für Sozialversicherungen)</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>der Staat / die Bundesländer oder die Berufsgenossenschaften</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>der Staat / Behörde der autonomen Regionen</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>der Staat für die Vorbildung sowie für Weiter- und Fortbildungsgänge mit anerkannter Abschlussprüfung</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>die EmpNTO ist Teil eines Netzwerks von Ausbildungseinrichtungen, das durch das Department for Education and Employment anerkannt ist.</p> | <p>Italien (I)</p> <p>keine Angaben</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>durch Zertifizierungsstelle SKO</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>der Staat</p> |

Fortbildung

vorgeschrieben



empfohlen



angeboten



nicht festgelegt



Wie ist die Fortbildung geregelt?

| | | | | |
|--|---|--|--|---|
| <p>Österreich (A)</p> <p>geregelt im ASchG; durch Arbeitgeber zu ermöglichen.</p> | <p>Belgien (B)</p> <p>Spezialisierung ist immer möglich</p> | <p>Schweiz (CH)</p> <p>gesetzlich in der Eignungsverordnung vorgeschrieben, jedoch keine Mindestdauer (für die nicht gesetzlich geregelte Rezertifizierung alle 4 Jahre, sind mind. 2 Tage Fortbildung / Jahr nachzuweisen)</p> | <p>Deutschland (D)</p> <p>vorgeschrieben in der BGV A 6 + dem SGB VII § 23 Sie ist durch den Arbeitgeber zu ermöglichen, soweit die Fortbildung den betrieblichen Belangen entspricht; z.B. Fachseminare</p> | <p>Spanien (E)</p> <p>gesetzlich geregelt durch Real Decreto 39/1997</p> |
| <p>Frankreich (F)</p> <p>Keine Regelung; zahlreiche Fortbildungsangebote durch die Universitäten, das INRS (Institut National de Recherche et de Sécurité), die CRAM (Caisse Régionale d'Assurance Maladie), oder private Ausbildungsträger</p> | <p>Großbritannien (GB)</p> <p>Bereitschaft und Fähigkeit, die vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse zu erweitern. Viele Berufsverbände fordern von Arbeits- und Gesundheitsschutzexperten, ihre Kenntnisse in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen. Dies bedeutet stetige berufliche Weiterentwicklung.</p> | <p>Italien (I)</p> <p>empfohlen</p> | <p>Niederlande (NL)</p> <p>erforderlich für eine eventuelle erneute Zertifizierung, dient der Aktualisierung der Qualifikation (Durch Kursbelegung, Veröffentlichungen, etc. werden Punkte für die Requalifikation erworben.)</p> | <p>Portugal (P)</p> <p>noch nicht festgelegt</p> |

Themenschwerpunkte der Ausbildungsinhalte

Es wurde der nachfolgend dargestellte Katalog der mindestens zu vermittelnden Ausbildungsinhalte erstellt und bei der Abfrage der einzelnen Länder ebenfalls erhoben:

- Rechtliche Grundlagen
 - Gefährdungsermittlung
 - Risikoabschätzung / Risikobewertung
 - Analyse der Ursachen von Unfällen und Berufskrankheiten
 - Systematik der Unfall- und Berufskrankheitenuntersuchung
 - Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen und Berufskrankheiten
 - Betriebswirtschaftliche Aspekte der Prävention (Kosten-Nutzen)
 - Organisation der Arbeitssicherheit.....Brandschutz, 1.Hilfe, usw.
 - Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes
 - Maßnahmen der Prävention (Technik / Organisation / Mensch)
 - Betriebliche Unfallstatistik
 - Betriebspsychologische und soziale Grundlagen
 - Didaktik und Kommunikation
 - Ergonomie
 - Gefahrstoffe / Schadstoffe
-

**Comité AISS Education et formation
INRS
30 rue Olivier-Noyer
F-75680 PARIS CEDEX 14 (France)
Tél : + 33(0)1 40 44 30 00
Fax : + 33(0)1 40 44 30 99**

<http://www.education.prevention.issa.int>

Ed. 4068